

Luzern, 25. September 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 816**

Nummer: M 816
Eröffnet: 12.05.2026 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 25.09.2026 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 1164

Motion Hunkeler Damian und Mit. über eine effiziente Ratsarbeit

Die Anfrage gemäss § 73 des Kantonsratsgesetzes ist ein wichtiges parlamentarisches Informationsinstrument. Sie ermöglicht es einzelnen Ratsmitgliedern oder Fraktionen, vom Regierungsrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Staatsverwaltung zu verlangen und damit Themen von öffentlichem Interesse aufzugreifen. Die Möglichkeit, sich gemäss § 74 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes nach Vorliegen der Antwort des Regierungsrates im Rat zu äussern, bildet heute einen stark genutzten und gerade für kleinere Fraktionen und einzelne Ratsmitglieder wesentlichen Bestandteil dieses parlamentarischen Instruments.

Die Diskussion über Anfragen dient in der Luzerner Praxis dabei nicht nur dazu, die Antwort des Regierungsrates zu würdigen. Sie ermöglicht es den Fraktionen und einzelnen Ratsmitgliedern, ihre Haltung öffentlich darzulegen, politische Schlussfolgerungen zu ziehen und gegebenenfalls weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Die Einführung eines Quorums von zwei Dritteln der Kantonsratsmitglieder würde dieses Instrument erheblich einschränken und wäre aus unserer Sicht demokratiepolitisch schwierig. Insbesondere kleinere Fraktionen und einzelne Ratsmitglieder wären darauf angewiesen, die Unterstützung weiterer Ratsmitglieder oder Fraktionen zu gewinnen, damit eine Diskussion überhaupt stattfinden kann. Die Möglichkeit, eine Antwort des Regierungsrates im Rat zur Diskussion zu stellen, wäre damit nicht mehr allein an die Einreichung und Beantwortung einer Anfrage geknüpft, sondern zusätzlich von den Mehrheitsverhältnissen im Rat abhängig. Das würde insbesondere die parlamentarischen Mitwirkungsmöglichkeiten von Minderheiten einschränken.

Der Vorstösser weist darauf hin, dass in verschiedenen Kantonen bereits vergleichbare Regelungen bestehen (z. B. SO, ZH, SH und SG). Dazu ist vorab Folgendes festzuhalten: Kantonale Rechtsvergleiche können für die Beurteilung parlamentarischer Instrumente grundsätzlich wertvolle Hinweise liefern. Ihre Aussagekraft ist jedoch insofern begrenzt, als einzelne Instrumente des Parlamentsrechts nicht losgelöst von der jeweiligen parlamentarischen Gesamtordnung betrachtet werden können. Zu berücksichtigen sind insbesondere das Zusammenspiel der verschiedenen parlamentarischen Instrumente und Verfahren und die institutionelle Ausgestaltung. Hinzu kommt, dass das Parlamentsrecht in besonderem Mass durch die politische Kultur, die parlamentarische Praxis und die historisch gewachsenen Traditionen des jeweiligen Kantons geprägt ist. Nachfolgend wird kurz auf die vom Vorstösser erwähnten Regelungen eingegangen:

- Der Kanton Solothurn kennt die Interpellation und die kleine Anfrage. Bei der Interpellation kann sich der Interpellant oder die Interpellantin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann in einer Stellungnahme von höchstens zwei Minuten erläutert werden ([§ 37 Kantonsratsgesetz Solothurn](#) / [§ 83 Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn](#)). Die Kleine Anfrage andererseits ist eine schriftlich eingereichte und vom Regierungsrat schriftlich oder mündlich zu beantwortende Interpellation. Eine Diskussion findet nicht statt ([§ 38 Kantonsratsgesetz Solothurn](#)).
- Auch der Kanton St. Gallen kennt das Instrument der Interpellation. Nach der Beantwortung steht der erstunterzeichnenden Person eine Redezeit von höchstens drei Minuten für eine Stellungnahme zu. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat dies beschliesst ([§ 122 Geschäftsreglement des Kantonsrates St. Gallen](#)). Auch der Kanton St. Gallen kennt zusätzlich das Instrument der Einfachen Anfrage.
- Der Kanton Zürich kennt das Instrument der Interpellation und in ausgewählten Bereichen das Instrument der Anfrage. Eine Interpellation muss von mindestens 20 Mitgliedern des Kantonsrates unterzeichnet werden. Ein zusätzliches Quorum für die Durchführung einer Diskussion ist hingegen auch im Kanton Zürich nicht erforderlich ([§ 57 ff. Kantonsratsgesetz Zürich](#)).
- Der Kanton Schaffhausen kennt ein anderes Verfahren: Die Interpellantin bzw. der Interpellant begründet die Interpellation zunächst im Rat. Eine weitergehende Diskussion findet nur statt, wenn der Rat dies mit Mehrheit beschliesst ([§ 76 Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen](#)).

Bereits dieser Vergleich zeigt, dass die Ausgestaltung der parlamentarischen Instrumente der Anfrage beziehungsweise der Interpellation und der damit verbundenen Diskussionsmöglichkeiten von Kanton zu Kanton erheblich variieren. Die unterschiedlichen Regelungen lassen sich deshalb nicht auf die Frage reduzieren, ob für die Durchführung einer Diskussion ein Quorum vorgesehen ist. Vielmehr unterscheiden sich die Voraussetzungen, die konkrete Ausgestaltung und die mit den einzelnen parlamentarischen Instrumenten verbundenen Mitwirkungsrechte stark.

Ein an die Verhältnisse im Kanton Luzern angepasstes neues Instrument nach dem Vorbild der Kleinen Anfrage / Einfachen Anfrage wurde von den Parlamentsdiensten im Frühjahr 2024 der Staatspolitischen Kommission (SPK) vorgestellt. Nach Rücksprache mit den Fraktionen wurde dieses Modell jedoch von der Kommission verworfen ([Medienmitteilung SPK](#)). Die SPK kam zum Schluss, dass das heutige Luzerner System bereits einen hohen Effizienzgrad aufweist und zugleich der demokratischen Diskussion einen hohen Stellenwert einräumt. Eine weitere Effizienzsteigerung des Kantonsratsbetriebs würde eine teilweise Einschränkung des Rederechts der Kantonsratsmitglieder notwendig machen. Eine solche Beschneidung der demokratischen Meinungsäusserung lehnte die SPK aber einstimmig ab.

Vor diesem Hintergrund lehnt unser Rat die Einführung eines Quorums von zwei Dritteln der Kantonsratsmitglieder ab. Eine solche Regelung würde insbesondere die parlamentarischen Minderheiten benachteiligen und deren Möglichkeiten, politische Anliegen im Rat zur Diskussion zu stellen, unverhältnismässig beschneiden. Eine Änderung der Funktionsweise der Anfrage darf zudem nicht isoliert vom Gesamtsystem der parlamentarischen Vorstösse erfolgen. Es ist zu berücksichtigen, dass eine Änderung der Regeln auch eine Verhaltensänderung bei den Mitgliedern des Kantonsrates zur Folge haben kann. Bei-

spielsweise wäre denkbar, dass Ratsmitglieder verstärkt auf Postulate ausweichen, wenn die Möglichkeit zur Diskussion beim Instrument der Anfrage stark eingeschränkt wird.

Dennoch kann es im Interesse des Kantonsrates sein, der phasenweise hohen Geschäftslast des Kantonsrates entgegenzuwirken und die Anzahl der über mehrere Sessionen hinweg immer wieder traktandierten Vorstösse zu reduzieren. Deshalb erachtet es unser Rat als angemessen, im Rahmen der anstehenden Parlamentsrechtsrevision auch eine Weiterentwicklung des Vorstosssystems vertieft zu prüfen.

Entsprechend beantragen wir, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.